

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.04.2026
AZ.: IV/61.2/620-02-2

WP 25-30 SV 61/014

Beschlussvorlage

Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Jägerstraße

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima
und Mobilität
Rat der Stadt Hilden

06.05.2026

Vorberatung

08.07.2026

Entscheidung

Anlage: Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität wie folgt:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Anliegerstraße eingezogen:

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Jägerstraße	58	3155

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.

Erläuterungen und Begründungen:

Auf den historischen Luftbildern aus den Jahren 1927 bis 1934 ist zu erkennen, dass der Sportplatz Schützenstraße, der von der Schützenstraße, der Jägerstraße, der Hofstraße und der Bahn eingerahmt wird, bereits als Ascheplatz existierte. Bereits seit diesen Zeiten wurde der Sportplatz von der Jägerstraße durch eine Baumreihe abgegrenzt.

Die Straße Jägerstraße wurde 1999 als Anliegerstraße gewidmet.

Im Jahr 2014 wurde der Ascheplatz durch einen Kunstrasenplatz ersetzt und die Baumreihe in das Sportplatzgelände integriert. Eigentumstechnisch war das unproblematisch, da sowohl der Sportplatz als auch die Jägerstraße sich im Eigentum der Stadt Hilden befanden.

Im Rahmen der Übertragung der Sportstätten an die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (SHB) mussten die katastertechnischen Fortführungen nachgeholt werden. Das wiederum führt dazu, dass das Flurstück 3155 in der Flur 58 - zum Sportplatz gehörend - nun auch förmlich der Zweckbestimmung Straße entzogen werden kann.

Die Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) stellt den Gegenakt zur öffentlichen Widmung gemäß § 6 StrWG NW dar. Durch eine Einziehung verliert eine gewidmete Verkehrsfläche die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

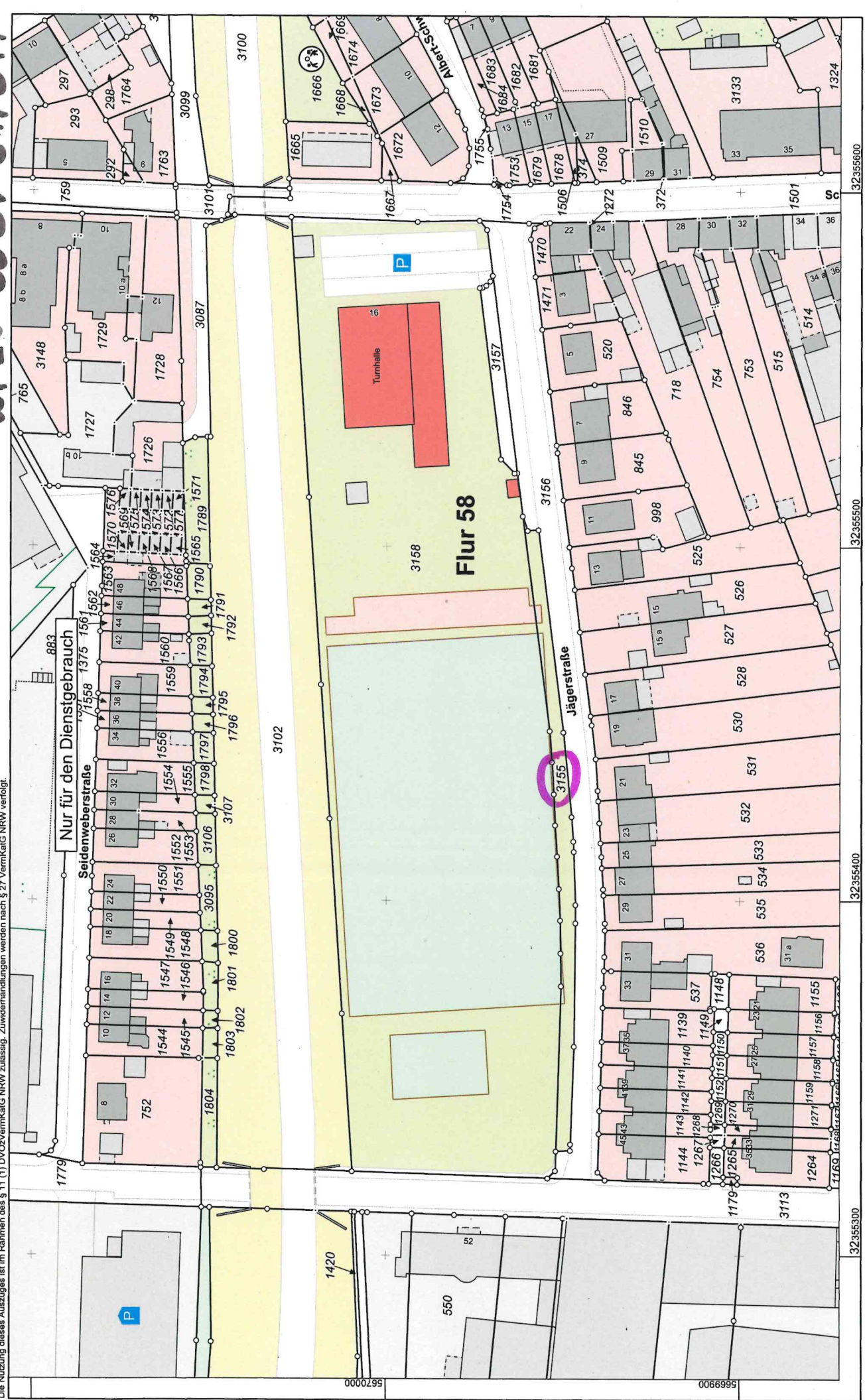
Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

Inklusionsrelevanz:

Der Beschluss hat keine inklusionsrelevanten Auswirkungen.

WP 25-30 SV 611014

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVO-VermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:1000

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50
Meter

**Kreis Mettmann
Katasteramt**
Goethestraße 23
40822 Mettmann



Flurstück: 3158
Flur: 58
Gemarkung: Hilden
Schützenstraße 16, Hilden

Gefertigt im Auftrag des Kreises Mettmann durch:
Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Erstellt: 22.01.2026
Zeichen: